

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 239/23

Federführung: Bauamt	Datum: 20.12.2023
Verfasser: Weber, Michael	AZ: 632.6 / We

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	22.02.2024	Ö	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) - Informationen zu den Veränderungen bei den baurechtlichen Antragsverfahren und der Angrenzeranhörung

Beschlussvorschlag:

./.

Sachverhalt:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 08.11.2023 das Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren beschlossen. Dieses wurde am 24.11.2023 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet und ist am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten.

Im Wesentlichen wurde die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und die Verfahrensverordnung hierzu in folgenden Punkten geändert:

- Alle für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens oder des Kenntnisgabeverfahrens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) sind künftig direkt bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Die Prüfung der Unterlagen im Kenntnisgabeverfahren erfolgt künftig durch die Baurechtsbehörde.
- Bauanträge und Bauvorlagen sind künftig elektronisch in Textform (pdf/A-Format) zu übermitteln; bis zum 31.12.2024 gibt es hierfür eine Übergangsfrist, die Baurechtsbehörde kann jedoch bereits zuvor die elektronische Einreichung der Bauanträge und Bauvorlagen verlangen. Die Baurechtsbehörde des Landratsamtes Emmendingen fordert bereits seit dem 01.01.2024 zwingend die digitale Antragstellung.
- Die Beteiligung der Eigentümer der an das Bauvorhaben angrenzenden Grundstücke wird künftig auf die Fälle begrenzt, in denen diese durch das Bauvorhaben tatsächlich unmittelbar betroffen sind: bei Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften. Die Benachrichtigung der Nachbarn erfolgt weiterhin durch die Gemeinde, jedoch lediglich noch auf Veranlassung und nach

Maßgabe der Baurechtsbehörde.

- Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind gesondert zu beantragen

Insbesondere der Wegfall der umfassenden Nachbarteiligung stellt eine wesentliche Änderung zu der in der Bevölkerung fest verankerten bisherigen Rechtslage und zum bisherigen hohen „Serviceniveau“ dar. Die Nachbarn werden künftig oft erst dann Kenntnis von einem Bauvorhaben erhalten, wenn mit den Bauarbeiten bereits begonnen wird. Bisher konnten die Eigentümer darauf vertrauen, dass auf dem Nachbargrundstück nur dann – sofern es sich nicht um eine verfahrensfreies Vorhaben handelt – gebaut werden kann, wenn sie zuvor zumindest die Gelegenheit hatten, die Bauvorlagen einzusehen und hierüber auch persönlich informiert wurden.

Haushaltsmittel:

./.

gez. Thomas Gedemer
Bürgermeister